

## **Begründung und Erläuterung**

### **zur Verordnung des Landkreises Verden über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ in der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln**

#### Allgemeines:

Das Naturschutzgebiet (NSG) und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) erstrecken sich entlang der Aller in Nord-Süd-Richtung auf insgesamt rund 22 km Länge zwischen der Weser, die mit ihrer umliegenden Niederung ebenfalls als LSG ausgewiesen ist, und dem Landkreis Heidekreis. Auch hier ist die Ausweisung eines NSG geplant.

Das NSG hat eine Größe von rund 1.064 ha, das LSG von rund 773 ha. Die genauen Grenzen ergeben sich aus den maßgeblichen Karten zu der Verordnung (VO).

NSG und LSG sind Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der zurzeit geltenden Fassung aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) und den Vogelschutzgebieten (VSG) zusammen.

NSG und LSG dienen der Erhaltung des FFH-Gebietes 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (veröffentlicht am 02.02.2010 im ABl. der EU Nr. L 30 S. 120) und der Erhaltung des durch Beschluss der Landesregierung vom 12.06.2001 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten und bekannt gemachten VSG 23 „Untere Allerniederung“ (Bek. des MU vom 28.07.2009, Nds. MBl.).

Die Schutzgebiete umfassen das ehemalige NSG LÜ 260 „Allerschleifen zwischen Wohlendorf und Hülsen“ (teilweise, im Bereich des Landkreises Verden) und die Landschaftsschutzgebiete LSG VER 42 „Eisseler Teiche“, LSG VER 20 „Steinkuhle“ und LSG VER 44 „Dörverdener Wiesen und Barnstedter See“ (teilweise).

#### Naturlausstattung und Schutzzweck:

Der Flusslauf der Aller und seine begleitende Flussaue weisen auch heute noch überwiegend einen naturnahen Charakter auf. Zwar sind die Allerböschungen durch Ausbaumaßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in vielen Abschnitten bestemt und damit einer flusstypischen Dynamik entzogen worden. Jedoch haben sich aufgrund ihres mäandrierenden Laufes, der in der jüngeren Vergangenheit eingeleiteten Renaturierungs- und Rückbaumaßnahmen und einer zuletzt eher schonenden bedarfsorientierten Unterhaltung bis heute viele naturnahe Landschaftselemente erhalten oder wieder entwickelt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Weidengebüsche, Uferröhrichte, Hochstaudenfluren und naturnahe Auwaldbereiche.

Die angrenzende, weitgehend offene, von regelmäßigen Überschwemmungen geprägte Wiesen- und Weidenlandschaft beherbergt eine Reihe von charakteristischen Lebensgemeinschaften ungenutzter und genutzter Lebensraumtypen (LRT), wie Röhrichte, Rieder, Feuchtbüschel, Stillgewässer, kleinflächige Auen- und Bruchwälder sowie Nass- und Feuchtwiesen und darüber hinaus – mit sehr großen Flächenanteilen – mesophiles Grünland. Mehr kleinflächig finden sich Eichen- und Hainbuchenmischwälder in den höher gelegenen eher sandigen Bereichen.

Die o. g. mesophilen Grünlandbereiche sind vegetationskundlich überwiegend dem FFH-Lebensraumtyp 6510 („magere Flachland-Mähwiese“) zuzuordnen. Die insgesamt etwa 220 ha stellen einen der größten Komplexe ihrer Art in Niedersachsen dar. Sie haben daher für Niedersachsen eine herausragende Bedeutung. Ihr Hauptvorkommen konzentriert sich im Nordteil der kreisverdener Allerniederung. Aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsveränderungen und des Vorkommens zahlreicher für die Allerniederung wertbestimmender Brutvogelarten wie Weißstorch, Braunkehlchen und sonstiger charakteristischer Arten wie Feldlerche und Schafstelze, die ebenfalls durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stark rückläufig sind, ist es erforderlich, Schutzmaßnahmen festzusetzen bzw. zu entwickeln. Dies sind sowohl biotopschaffende Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes als auch durch VO vorgegebene Nutzungsbeschränkungen und Vorgaben, die hinsichtlich der Gewährleistung des Verschlechterungsverbotes den aktuellen Schutzzustand sichern helfen.

In den Herbst- und Wintermonaten, vor allem bei Überschwemmungen, beherbergt die Allerniederung zudem eine große Zahl rastender Zugvogelarten, oftmals von landesweiter Bedeutung. Sie sind während der Rast, in der sie Nahrung für ihren Zugweg aufnehmen, sehr störungsanfällig und daher ruhebedürftig. Große Teile der Allerniederung sind daher als Vogelschutzgebiet deklariert worden. Bei den wertbestimmenden und charakteristischen Arten (s. u. und Schutzgebietsverordnung) handelt sich hierbei in der Regel um Arten, die auf halboffenes Grünland mit extensiver Nutzung angewiesen sind.

Die Aller selbst hat als LRT 3260 („Fließgewässer der planaren Stufe“) mit seinen begleitenden Hochstaudenfluren, Gebüschern und Wäldern (insbesondere LRT 91E0 „Auenwälder mit Eschen und Erle sowie Weidengebüschern“) eine für den Naturschutz in Niedersachsen herausragende Bedeutung (siehe „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“, Hannover, 2009/2010).

In räumlicher und funktionaler Verzahnung mit den angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen, insbesondere den Stillgewässern und Altarmresten (insbesondere LRT 3150 „natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer“) finden sich hier Lebensräume überwiegend bestandsbedrohter fließ- und stillgewässergebundener Wirbelloser, Fische und Rundmäuler sowie einiger selten gewordener Säugetierarten. Sie sind größtenteils im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet (s. Tabelle unten).

Durch das Fehlen größerer baulicher oder technischer Anlagen bei gleichzeitigem Vorhandensein o. g. naturnaher Landschaftselemente ist bis heute ein wenig beeinträchtigtes, naturnahes Landschaftsbild vorherrschend. Da überwiegende Teile des Gebietes sich zudem fernab von Städten oder größeren Ansiedlungen befinden, ist Ruhe und Störungsarmut ein besonders charakteristisches Merkmal dieser Landschaft.

Gleichzeitig sollen die Schutzgebiete auch dem Erholungsbedürfnis der Menschen, die in der Stadt Verden und in den Gemeinden Kirchlinteln und Dörverden leben, gerecht werden. So ist die Ausweisung von ortsbezogenen Erholungszonen vorgesehen, die zwar Bestandteil des Schutzgebietes sind, in denen aber eine naturnahe Erholungsnutzung mehr oder weniger freigestellt ist. Dazu gehört z. B. auch Baden, Spaziergehen, Sport treiben, Hunde unangeleint laufen und baden lassen usw.. Geschützt bleiben in diesen Zonen die vorhandenen Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie Weidengebüsche, Röhrichte u. ä. mit ihrer Tierwelt.

Allgemeiner Schutzzweck sowohl für das NSG als auch für das LSG ist somit der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung. Ziel ist es deshalb, die landesweit bedeutsame Aller mit ihrer angrenzenden Niederungsau als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und möglichst weitgehend wiederherzustellen oder zu entwickeln.

Im speziellen bezweckt die Erklärung zum NSG und LSG

- die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Gewässerlaufes der Aller und ihrer Uferbereiche mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und Auengebüschen und –wäldern,
- die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Niederungslandschaft, die durch ein natürliches Abflussgeschehen und niederungstypische Strukturen wie Stillgewässer und Gräben gekennzeichnet ist,
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie mesophilem Grünland auf höher gelegenen Standorten,
- die Entwicklung naturnaher Laubwälder, insbesondere von Weidenauwäldern, Erlen- und Eschenwäldern der Auen und Quellbereiche, Erlenbruchwäldern sowie bodensauren Eichen-Mischwäldern und Hainbuchen-Wäldern,
- die Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher Lebensräume wie Feuchtgebüsche, Röhrichte, Sümpfe, Rieder, Hochstaudenfluren und Hochmoorreste mit ihren Übergangsstadien, Feldgehölzen, Hecken und Wallhecken sowie Sandheiden, Magerrasen, Silbergrasfluren und sandigen Offenbodenflächen auf den Dünen.

Dabei kommt im FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der prioritären (\*) und übrigen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Populationen nachstehend genannter Arten des Anhangs II (FFH-Arten) der FFH-Richtlinie und der im VSG vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten, wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume eine wesentliche Bedeutung zu.

Folgende Lebensraumtypen sind im NSG oder/und LSG vorzufinden:

- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), \*prioritärer LRT,
- 91F0 Hartholzauewälder,
- 91D0 Moorwälder, \*prioritärer LRT,
- 9190 Bodensaure Eichenmischwälder,
- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion,
- 3150 natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 6230 artenreicher Borstgrasrasen; \*prioritärer LRT,
- 6510 magere Flachland-Mähwiesen,
- 6430 feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 2310 trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*,
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
- 7110 lebende Hochmoore,
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,

Zu den FFH-Arten des Anhangs II und zu den wertbestimmenden Arten des Gebietes, für die nach der FFH-Richtlinie nach Artikel 3 zu deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind, zählen innerhalb des NSG/LSG: Fischotter, Grüne Keiljungfer, Fluss- und Meerneunauge, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Koppe. Dazu die jüngst ins Gebiet zurückgekehrten Biber und Lachs.

Zu den wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I-Arten) für die ebenfalls Schutzgebiete eingerichtet werden müssen, zählen Rohrweihe, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Weißstorch, Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kiebitz, Schafstelze und Uferschnepfe.

Weitere im Gebiet brütende oder rastende Anhang I-Arten sind u. a. Blaukehlchen, Löffelente, Wiesenweihe, Singschwan, Kranich, Schwarzstorch, Eisvogel und neuerdings auch der Seeadler.

Die Lebensraumzugehörigkeit dieser Arten und ihre konkreten Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum sind dem Verordnungstext zu entnehmen.

Das Land Niedersachsen (in: „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3, 2009/2010) hat für diese wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen Prioritätenfestsetzungen hinsichtlich ihres Schutzes, der angestrebten Populationsentwicklung und hinsichtlich der zu ergreifenden Entwicklungsmaßnahmen und deren naturschutzfachlicher Entwicklung vorgenommen. Im Zweifel oder im Falle von Konkretisierungen sind diese maßgeblich. Die Prioritätenfestsetzungen sind nachstehend tabellarisch zusammengefasst.

<b>Wertbestimmende Lebensraumtypen oder Arten (fett gedruckt) oder wichtige charakteristische Arten für das FFH- und VS-Gebiet</b>	Wertbestimmende oder charakteristische Art/ LRT mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Wertbestimmende oder charakteristische Art/ LRT mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
<b>91EO Auenwälder mit Esche, Erle und Weide</b>	x	
<b>91FO Hartholzauwälder</b>	x	
<b>9190 Eichenmischwälder</b>		x
<b>3260 Fließgewässer der planaren Stufe</b>		x
<b>3150 natürliche Stillgewässer</b>		x
<b>6510 magere Flachland-Mähwiesen</b>		x
<b>6430 feuchte Hochstaudenfluren</b>		
<b>3270 Flüsse mit Schlammbänken</b>	x	
<b>9160 feuchte Stieleichen- und Hainbuchenmischwälder</b>		
<b>Fischarten</b>		x
<b>Biber</b>		x
<b>Meer- und Flussneunauge</b>	x	
Meerforelle	x	
<b>Groppe</b>		x
<b>Steinbeißer</b>		x
<b>Schlammpeitzger</b>	x	
Lachs	x	
<b>Grüne Keiljungfer</b>	x	
Großer Brachvogel	x	
Schwarzmilan		
Kiebitz	x	
Rotmilan	x	
Seeadler		x
<b>Wachtelkönig</b>		x
<b>Weißstorch</b>		x
<b>Braunkehlchen</b>		x
<b>Rohrweihe</b>		x
<b>Schafstelze</b>		
<b>Sing- und Zwergschwan</b>		

Im Nordteil der Allerniederung konzentrieren sich die o. g., für den Natur- und Artenschutz besonders bedeutsamen Flachland-Mähwiesen. Sie benötigen nährstoffarme Standorte mit einer nur sehr extensiven Nutzung ohne große Düngergaben. Gleichzeitig finden sich hier viele gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). Zudem ist der Raum ein Schwerpunkt für das Brut- und Rastgeschehen der o. g. Vogelarten.

Für diesen Bereich sind daher Nutzungseinschränkungen unumgänglich. Folgerichtig ist die Ausweisung als NSG vorgesehen, das aufgrund der Störungsanfälligkeit der vorkommenden Arten und Biotope ein Wegegebot vorsieht (s. u.).

Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung sind hier in der Vergangenheit zudem bereits viele Flächen durch das Land Niedersachsen, den Landkreis Verden und die Stadt Verden für Naturschutzzwecke erworben und mit Maßnahmen zur Biotopentwicklung versehen worden.

Der Flusslauf der Aller – durchgängig ebenfalls geschützter LRT 3260 und auf weiten Abschnitten von Weidengebüschen und Hochstaudenfluren (LRT 91E0 und 6430) begleitet – wird ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Aller stellt für das Niedersächsische Fließgewässerschutzkonzept ein wichtiges Verbindungs- und Fischwandergewässer dar, insbesondere für Neunaugen, Meerforellen, Aal und Lachs. Auch für Säugetierarten wie die wertbestimmenden Arten Biber und Fischotter, die bereits in das Gebiet zurückgekehrt sind, ist der Flusslauf der zentrale Lebens- und Ausbreitungsraum.

Der Süden des Schutzgebietskomplexes wird vergleichsweise intensiver landwirtschaftlich genutzt. Das Grünland ist im Durchschnitt deutlich artenärmer und die Brutvogelvorkommen insgesamt geringer. Dieses liegt wahrscheinlich nicht zuletzt an den Meliorationsmaßnahmen der Vergangenheit. So wurden hier im Zuge der Umsetzung des sogenannten Aller-Leine-Oker Planes zwei Schöpfwerke errichtet und zahlreiche tiefe Gräben zur Entwässerung der Landschaft gezogen.

Für den Erhalt dieses Landschaftsraumes erscheint daher die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ausreichend bzw. zielgerichteter.

Zur Entwicklung bzw. Renaturierung des Gebietes ist es insgesamt aber wichtig, neben der jetzt vorgenommenen Schutzgebietsausweisung die Durchführung von biotopschaffenden Maßnahmen im Sinne des Entwicklungsgebotes der FFH- und VS-Richtlinie voranzutreiben. Das kann zukünftig beispielsweise im Rahmen eines sog. „Blaues Band- Projektes“, erfolgen, das aktuell diskutiert wird.

#### Verbote und Freistellungen:

Zu den einzelnen Verboten und Freistellungen der NSG- und LSG- Verordnung finden sich nachstehend detaillierte Hinweise und Interpretationshilfen:

Die Verbote der jeweiligen Verordnung sind grundsätzlich aus dem jeweils in § 2 der VO genannten Schutzzwecke abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des jeweiligen Schutzzweckes unbedingt erforderlich.

NSG – Verordnung	LSG – Verordnung (korrespondierende Regelungen)
<p>§ 3 Abs. 1 greift § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf. Dieser Absatz macht deutlich bzw. unterstreicht, dass sämtliche Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung und Störung des Schutzgebietes führen können, auch wenn sie nicht explizit in der VO aufgeführt sind, verboten sind. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte, die außerhalb der Schutzgebiete durchgeführt werden, aber in das Schutzgebiet hineinwirken und dadurch zu Beeinträchtigungen führen können. In der Regel sind für derartige Vorhaben bzw. Projekte FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7, 17, 18, 19, 20, 22, 30</p>
<p>Die Verbote des § 3 Abs. 2 regeln das Befahren durch Kraftfahrzeuge sowie das Betreten des Gebietes. Durch die Einschränkungen des Zuganges soll verhindert werden, dass die wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme oder winterlichen Rast gestört oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Dieses Verbot ist grundsätzlich auch für bestimmte Lebensraumtypen, wie</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 21</p>

z. B. für die Flachland-Mähwiesen, die empfindlich auf Befahren, Nährstoffeintrag oder intensives Betreten reagieren, erforderlich.

Dasselbe Schutzziel soll durch das Verbot in **§ 3 Abs. 3 Nr. 1**, das einen Leinenzwang für Hunde vorsieht, erreicht werden. Neben der Reduzierung von Störungen für die Brut- und Rastvogelfauna soll verhindert werden, dass in stark frequentierten Bereichen, wie z. B. der Maulohe, die mageren, auf Nährstoffzufuhr sehr empfindlich reagierenden Wiesen und ihre charakteristischen Pflanzenarten durch Hundekot oder sonstige Verunreinigungen beeinträchtigt werden. Zudem ist eine Beibehaltung der extensiven Mähnutzung für den Erhalt der Wiesen erforderlich. Es ist zu befürchten, dass die Verunreinigungen und das regelmäßige Betreten die Aufrechterhaltung der Mähnutzung stark gefährden.

Durch dieses Verbot, das in den letzten Jahren verstärkt zu beobachtende Nutzungen und Fehlentwicklung regeln und korrigieren soll, soll zudem insbesondere dem Entwicklungsgebot der FFH- und VS-Richtlinie Rechnung getragen werden, den guten Zustand beeinträchtigter Bereiche sowie Lebensraumtypen und Arten wieder herzustellen.

Gleichwohl wird der stadtnahen Lage und dem damit verbundenen Erholungsdruck Rechnung getragen. Um der Bevölkerung das Erleben von Natur und Ruhe zu ermöglichen, werden in diesem Bereich Wanderwege entlang der Aller eingerichtet, die durch Aussichtshügel und Infotafeln im Vergleich zum Ist-Zustand deutlich attraktiver gestaltet werden (siehe auch Freistellung **§ 4 Abs. 1 Nr. 16**).

Hunde bleiben auf diesen Wegen zugelassen, allerdings nur im angeleinten Zustand. Unmittelbar nördlich der Bebauung soll im Sinne einer weiteren Konfliktentschärfung eine ca. 200 x 200 m große Zone eingerichtet werden, in der außerhalb der Zeiten vom 15. März bis 15. Juli eines Jahres (Brut- und Setzzeit) der Leinenzwang keine Anwendung findet. Das Schwimmenlassen von Haustieren ist innerhalb dieser Zone ebenfalls erlaubt.

Mit dem Schutzziel ist diese Regelung insoweit vereinbar, da die betroffenen Flächen aufgrund der stadtnahen Lage vorbelastet sind und kaum oder nur schwer entwickelbar sind.

Gleichzeitig sollen die Schutzgebiete auch dem Erholungsbedürfnis der Menschen, die in der Stadt Verden und in den Gemeinden Kirchlinteln und Dörverden leben, gerecht werden.

So ist zudem die Ausweisung von ortsbezogenen Erholungszonen (siehe auch **§ 6 Abs. 2**) vorgesehen, die zwar Bestandteil des Schutzgebietes sind, in denen aber eine naturnahe Erholungsnutzung mehr oder weniger freigestellt ist. Dazu gehört z. B. auch Baden, Spazierengehen, Sport treiben oder Hunde unangeleint laufen und baden lassen usw. Für den Bereich der Erholungszone Verden wird zudem gemeinsam mit der Stadt Verden ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt, der dazu beitragen soll, die Ansprüche des Arten- und Naturschutzes mit denen der Freizeitnutzung zu koordinieren.

Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagdhunde, die über die jagdliche Freistellung von diesem Verbot ausgenommen sind (Freistellung **§ 4 Abs. 5**).

Die Verbote in **§ 3 Abs. 3 Nr. 2-6** sind ebenfalls auf die Erreichung dieser o. g. Ziele ausgerichtet. Mit dem Verbot, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen sowie zu lagern und zu zelten, soll auch das erfahrungsgemäß mit diesen Nutzungen verbundene Problem der Vermüllung sowie der nächtlichen Störung verhindert werden. Neben den in der VO genannten wertbestimmenden und charakteristischen Vogelarten, die sowohl während der Brutzeit aber auch auf dem herbst- und winterlichen Durchzug empfindlich auf Störungen reagieren, gibt es im Gebiet mit Fischotter und Biber wertbestimmende Arten, die überwiegend nachtaktiv sind und daher auf Störungen ebenfalls empfindlich reagieren.

§ 3 Abs.1 Nr. 28 in Verbindung mit § 6 Abs. 3

§ 6 Abs. 3

§ 3 Abs.1 Nr. 21-27

<p>Im Einzelfall können nicht störende Veranstaltungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.</p> <p>Im Falle des Auftretens stark störungsempfindlicher und schutzbedürftiger Arten können im Einzelfall Wege oder Uferabschnitte zeitweise durch die Naturschutzbehörde gesperrt werden.</p> <p>Durch das tiefe Überfliegen oder Betreiben von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen innerhalb oder in einer Breite von 300 m außerhalb des Gebietes entstehen Lärm, Ruhestörungen oder sonstige Belästigungen, die insbesondere auf die Vogelfauna Scheuchwirkungen erzielen und damit eine erfolgreiche Brut oder ungestörte Rast verhindern. Sie sind daher in den sensiblen Bereichen der Allerniederung (d.h. im NSG) verboten. Freigestellt ist das Überfliegen der bebauten Ortsteile</p>	
<p>Das Verbot in <b>§ 3 Abs. 3 Nr. 7</b> verhindert die weitere Entwässerung des Gebietes. Ein temporäres oder dauerhaftes Absinken des Grundwasserspiegels ist für Feuchte liebende Tier- und Pflanzenarten sowie Biotop- und Lebensraumtypen existenziell gefährdend und würde den unmittelbaren Verlust bedeuten. Sie sind daher zwingend verboten. Beispiele: Auengebüsche, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Wiesenvögel, Libellen, Amphibien etc.. Durch weitere Entwässerung würden zudem Entwicklungspotenziale irreversibel vernichtet.</p>	§ 3 Abs. 3 Nr. 11
<p>Die Verbote des <b>§ 3 Abs. 3 Nr. 8 und 9</b> verhindern das Einbringen der hier genannten Arten.</p> <p>Zurzeit zählt der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Durch das Verbot der Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden.</p> <p>Nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten rufen für die heimische Flora und Fauna u.U. ähnlich gelagerte Probleme hervor. Sie verdrängen die zu schützende heimische Tier- und Pflanzenwelt. Bekannte Beispiele: spätblühende Traubenkirsche, Herkulesstaude, Nutria.</p>	§ 3 Abs. 3 Nr.15 und 16
<p>Das Verbot in <b>§ 3 Abs. 3 Nr. 10</b> untersagt die Durchführung von Bohrungen aller Art. Bohrungen können u. a. durch Befahren der Flächen sowie Lärm für die Tier- und Pflanzenwelt erhebliche Störungen verursachen. Zudem besteht die Gefahr, dass Entwässerungswirkungen verursacht werden. Die jeweiligen Wirkungen sind bereits oben beschrieben</p>	§ 3 Abs. 1 Nr. 30
<p>Das Verbot in <b>§ 3 Abs. 3 Nr. 11</b> verhindert das Überpflügen von Wegerandstreifen in öffentlichem Besitz.</p> <p>Ehemals artenreiche Rand- und Blühstreifen sind gerade in den letzten Jahren überpflügt und zu (Mais)-Äckern umgewandelt worden. Wichtige Lebensräume u. a. für Insekten (z. B. Bienen) und Vogelarten (Rebhuhn) sind damit verloren gegangen. Sie sollen durch das Verbot geschützt und wiederhergestellt werden.</p>	§ 3 Abs. 1 Nr. 29
<p>Die Untersagung von Vergrämungsmaßnahmen (<b>§ 3 Abs. 3 Nr. 12</b>) verhindert, dass zu schützende wertbestimmende und charakteristische Tierarten aus ihren natürlichen Lebensräumen zeitweise oder ganz vertrieben werden (Beispiele: Maßnahmen gegen Saatkrähe, Kormoran, Milan etc.).</p>	§ 3 Abs. 1 Nr. 9
<p>In <b>§ 4</b> sind Handlungen und Nutzungen aufgeführt, die von den Verboten des <b>§ 3</b> generell freigestellt sind und deshalb keiner besonderen Zulassung oder Befreiung bedürfen (z. B. die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an bzw. von rechtmäßig entstandenen Anlagen einschl. des Befahrens des Gebietes). In Einzelfällen ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Zustimmung des Landkreises als untere Naturschutzbehörde eingeholt werden muss.</p>	§ 5
<p><b>§ 4 Abs. 1 Nr. 1-4 sowie 8, 9, 11 und 12-14</b> stellen die (auch rechtlichen) Voraussetzungen dar, unter denen ein Betreten und Befahren des Gebietes für Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte und Behörden möglich ist.</p> <p>Das Zelten sowie Feuer entzünden ist für Eigentümer und Nutzberechtigte insoweit eingeschränkt, dass beim Ausüben keine geschützten Biotope bzw. Lebensraumtypen beeinträchtigt oder Vogelarten in ihrem Brutverhalten</p>	--

<p>gestört werden dürfen. Bei Bedarf, z. B. bei einer Brut streng geschützter Tierarten, wie beispielsweise dem Seeadler, bleibt es der zuständigen Naturschutzbehörde vorbehalten, bestimmte Abschnitte der Niederung zeitweilig zu sperren (Maßnahmen in Verbindung mit § 44 BNatSchG).</p>	
<p><b>§ 4 Abs. 1 Nr. 5-7</b> regeln die Voraussetzungen und beschreiben Art und Weise unter denen bzw. wie die bestehenden Landschaftselemente, Hecken, Bäume und sonstigen Gebüsche genutzt und gepflegt werden dürfen, ohne dass die Durchführung eine Beeinträchtigung für das Schutzgebiet darstellt. Hecken, Gebüsche oder Einzelgehölze sind wichtige Lebensräume (Nahrung, Aufzucht- oder Überwinterungsraum) für die heimische Flora und Fauna. Sie stellen zudem wichtige Elemente des Biotopverbundes dar. Das Beseitigen dieser Elemente durch Roden, unsachgemäßen Rückschnitt o. ä. ist grundsätzlich verboten (siehe Verbot 3 Abs. 1). Zum Schutz der Hecken ist darauf zu achten, dass ein ausreichend breiter Saum zu belassen ist. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann ausgegangen werden, wenn beim Pflügen der Ackerflächen ein Abstand von 1-2 m eingehalten wird. <b>§ 4 Nr. 7</b> berücksichtigt zusätzlich die besondere Lage der Stadt Verden und des Alleruferweges. Durch das Aufstellen eines einvernehmlich mit der Stadt Verden erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplanes soll eine Handlungsgrundlage geschaffen werden, die Ansprüche des Natur- und Artenschutzes mit denen der Naherholung einvernehmlich in Einklang zu bringen.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 1-2  --</p>
<p>Durch <b>§ 4 Abs. 1 Nr. 10</b> wird die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit diese im öffentlichen Interesse (ordnungsgemäßer Wasserabfluss) durchgeführt wird, freigestellt. Zum Schutz wertgebender und charakteristischer Arten, wie beispielsweise des Steinbeißers, der Grünen Keiljungfer aber auch diverser Amphibien, werden jedoch Einschränkungen genannt, unter denen die Unterhaltung durchzuführen ist. Nach § 44 BNatSchG ist ggf. eine Befreiung durch die Unterhaltungspflichtigen zu beantragen. Zur Herbeiführung von Rechtssicherheit wird die Aufstellung von Gewässerunterhaltungsplänen durch die Unterhaltungsverbände empfohlen.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 4</p>
<p>Das Befahren der Aller (<b>§ 4 Abs. 1 Nr. 11 und 12</b>) bleibt erlaubt, auch wenn dadurch im Einzelfall Störungen nicht ganz auszuschließen sind. Um das Störungspotenzial auf Dauer auf ein tolerierbares Niveau zu begrenzen, sollen zum Ein- und Aussetzen nur genehmigte Bootsanleger angefahren werden dürfen. Die Regelung schließt nicht aus, dass im Einzelfall aus besonderen Gründen weitere Bootsanleger gebaut werden können. Voraussetzung ist neben einer positiven FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch insbesondere auch eine wasserrechtliche, baurechtliche sowie naturschutzrechtliche Zulässigkeit der Anlage. Ein kurzzeitiges Anlanden in vegetationsfreien Uferabschnitten außerhalb der Vogelbrutzeiten bleibt erlaubt. In der „Alten Aller“ (Stadt Verden) wird auf Grund zahlreicher störungsempfindlicher Vogelarten das Befahren in den Frühjahrsmonaten untersagt.</p>	<p>--</p>
<p>Die Freistellungen in <b>§ 4 Abs. 1 Nr. 13 und 14</b> beschreiben Nutzungen, die in der Regel keine Störungen hervorrufen und der Unterhaltung rechtmäßig entstandener Anlagen und Einrichtungen dienen.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und 7</p>
<p>Das Baden in der Aller (<b>§ 4 Abs. 1 Nr. 15</b>) hat grundsätzlich durchaus das Potenzial, Störungen hervorzurufen, die dem Zweck der Unterschutzstellung zuwider laufen können. Nach bestehenden Erkenntnissen ist das Baden in der Vergangenheit allerdings räumlich und zeitlich nur punktuell durch Einzelpersonen und Kleingruppen vorgenommen worden, die oftmals in den angrenzenden Gemeinden zu Hause sind. Durch diese nur sehr sporadische Nutzung, die zudem gewöhnlicherweise in den eher unproblematischen Hochsommermonaten (keine Brut-, Aufzucht- und Rastzeit) ausgeübt wird, sind nach vorliegenden Erkenntnissen keine Beeinträchtigungen für das FFH- und Vogelschutzgebiet hervorgerufen worden. Durch die textlich vorgenommenen Einschränkungen bleibt gewährleistet, dass die Badenutzung, so wie sie derzeit ausgeübt wird, mit dem Schutzzweck vereinbar und schutzgebietsverträglich ist.</p>	<p>--</p>



<p>lich ist. Das Schwimmenlassen von unangeleiteten Haustieren ist hier ebenfalls erlaubt.</p> <p>Im Bedarfsfalle (Brut streng geschützter, seltener oder sehr empfindlicher Arten) kann die untere Naturschutzbehörde betroffene Uferabschnitte zeitweise sperren.</p>	
<p>In <b>§ 4 Abs. 1 Nr. 16</b> sind die Regelungen zum Betreten des Gebietes „Maulohe/Höltenwerder“ genannt (siehe Erläuterung zu Verbot 3 Abs. 2 S. 1). Damit soll wie oben beschrieben der Bevölkerung das Naturerleben in der stadtnahen Allerniederung erlaubt werden. Außerhalb der Hundefreilaufzone sind Hunde zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten, der empfindlichen Flachland-Mähwiesenvegetation und zum Schutz weiterer Tierarten an der Leine zu führen. Das Betreten der unmittelbaren Alleruferbereiche wird im Bereich des dargestellten Weges erlaubt (s. o., Verbot § 3 Abs. 3 Nr. 1).</p>	--
<p><b>§ 4 Abs. 2 Nr. 1-5:</b> Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach bestimmten, zum Schutz der Erhaltungsziele erforderlichen Vorgaben.</p> <p>In Absatz 2 wird auch klargestellt, dass die ackerbauliche Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen weiterhin grundsätzlich erlaubt bleibt und nicht eingeschränkt wird. Zum Schutz der Aller vor Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteln, welche sowohl die Wasserqualität belasten und damit auch indirekt das Auftreten und Verschwinden von Tier- und Pflanzenarten im negativen Sinne beeinflussen, soll ein Gewässerrandstreifen belassen bzw. ggf. wiederhergestellt werden. Dieser Gewässerrandstreifen soll auch den Sandeintrag aus angrenzenden Nutzflächen verhindern und reduzieren helfen. Der Sandeintrag zählt zu den Hauptgefährdungsursachen für die Gewässerlebensräume 3150, 3260 und 3270 (siehe Arbeitshilfen und Vollzugshinweise des NLWKN Niedersachsen). In der Regel ist davon auszugehen, dass dieser Randstreifen öffentliche Flächen (Wasserschiffahrtsverwaltung) betrifft. Eine Beweidung von Teilabschnitten soll erlaubt bleiben (Abs. 2 Nr. 3 h).</p> <p>Weiterhin wird geregelt, dass sowohl Grünland- als auch Ackerflächen nicht mit Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen bepflanzt werden dürfen. Diese Kulturen bestehen überwiegend aus nicht standortheimischen Arten. Eine Florenverfälschung für angrenzende Flächen kann nicht ausgeschlossen werden. Ebenso können wertvolle Biotoptypen (z. B. artenreiche Wiesen) direkt zerstört oder der halboffene Charakter der Landschaft (für Wiesenvogelfauna erforderlich) durch z. B. Weihnachtsbaumkulturen zerstört werden. Zudem lässt sich eine derartige Nutzung mit dem zu schützenden Landschaftsbild der Allerniederung nicht vereinbaren</p> <p>Das NSG wird hinsichtlich der ökologischen Bedeutung in drei Zonen gegliedert, die landwirtschaftlich unterschiedlich zu nutzen sind.</p> <p>Die Flächen der Zone gemäß <b>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 (in der Karte grau schraffiert)</b> befinden sich überwiegend in vergleichsweise intensiver Nutzung. Diese (intensive) landwirtschaftliche Nutzung wird auch zukünftig weiterhin grundsätzlich nicht eingeschränkt. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzustellen, dass auch in dieser Zone sogenannte § 30 Biotopflächen vorhanden sind, die bereits gesetzlich geschützt sind und zu deren Schutz Nutzungseinschränkungen vorgesehen sind.</p> <p>Die unter den Buchstaben a) bis h) genannten Nutzungseinschränkungen betreffen ausschließlich das Grünland und die unmittelbar an Gewässern gelegenen Bereiche. Grundsätzlich verboten ist danach die Umwandlung von Grünland zu Ackerland. Der Erhalt des Grünlandes ist für den Charakter des Gebietes, die biologische Vielfalt aber auch für den Brutvogelbestand von großer Bedeutung. In Deutschland ist daher das Grünland in FFH-Gebieten nach der Direktzahlungsverordnung 2015 als umweltsensibles Grünland ausgewiesen, das nicht umgebrochen werden darf. Auch Erneuerungsmaß-</p>	<p>Regelungen zur Landwirtschaft: § 3 Abs. 1 Nr. 1-5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1-4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1-5</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 12</p>

nahmen sind nur dann zulässig, wenn sie als Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren erfolgen. Ziel ist es, ein möglichst altes, artenreiches und vielschichtiges Grünland zu erhalten, das einen großen Insektenreichtum aufweist und damit indirekt als Nahrungsgrundlage u. a. für die Jungvögelfauna wichtig und erforderlich ist.

Darüber hinaus ist die Aller als gesetzliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Bereits nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) steht der Umbruch von Grünland unter Genehmigungsvorbehalt.

Im Fall des Auftretens von Problemunkräutern oder anderen Schäden wie Tipula- oder Wühlmausbefall, die eine wirtschaftliche Nutzung erschweren oder unmöglich machen, ist der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln freigestellt.

Mit dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs ist nicht gemeint, Fahrspuren o. ä. kleine Schäden zu beseitigen.

Zum Schutze von Gewässern sind die unter c) genannten Abstandsvorschriften in die VO aufgenommen worden.

Bei Beweidung von unmittelbar an der Aller gelegenen Flächen ist vorgeschrieben, dass 50 % der Länge einer Bewirtschaftungseinheit mit einem Zaun zum Schutz der Aller versehen werden muss. Diese Regelung soll dazu beitragen, dass zum einem dem Gewässerschutz (s. o.) Rechnung getragen wird, gleichzeitig aber auch ein Mosaik unterschiedlicher Biotope und Nutzungen entstehen kann. Weidetiernutzung kann z. B. zu Uferabbrüchen führen, die nicht nur negative Folgen haben sondern auch Vielfalt fördern, indem sie z. B. für Uferschwalben und Eisvögel aber auch für Watvögel geeignete Brut- und Nahrungslebensräume darstellen.

Von der Abzäunverpflichtung kann ggf. auch abgesehen werden, wenn durch andere Maßnahmen der Schutz von Hochstaudenfluren, Röhrrieten usw. ermöglicht wird. Dies kann im Einzelfall geregelt werden.

Im Bereich der Allerinsel findet diese Regelung keine Anwendung. Hier hat das „historische Landschaftsbild“, das in diesen Bereichen traditionell durch Pferdebeweidung gekennzeichnet ist, Vorrang vor dem Uferschutz.

Das Liegenlassen von Mähgut soll vermieden werden, da es hierdurch zur Verfilzung und zur Zerstörung einer schützenswerten Vegetationsnarbe kommen kann. Nicht gemeint ist das Mähgut, das in kleinen Mengen nach einer Pflege-/ Ausmähd im Herbst auf der Fläche zurückbleibt.

In **§ 4 Abs. 2 Nr. 4** finden sich Regelungen für die **in der Karte einfarbig grau dargestellten** Flächen. Hierbei handelt es sich um Grünland, das bereits überwiegend nach § 30 BNatSchG geschützt ist oder in öffentlichem Eigentum steht.

Die Regelungen beschreiben sozusagen den Minimalschutz für diese Flächen. Oft sind in den Pachtverträgen, die mit dem Bewirtschafter abgeschlossen worden sind oder in den offiziellen Benachrichtigungen weitergehende Regelungen, für die ein Erschwernisausgleich beantragt werden kann, getroffen.

**§ 4 Abs. 2 Nr. 5** regelt die Nutzung der **in der Karte eng gepunktet dargestellten** geschützten Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Sie entsprechen inhaltlich grundsätzlich den Vorgaben bzw. den Anregungen der vom Niedersächsischen Landkreistag und Land herausgegebenen Arbeitshilfen und Musterverordnungen.

Flachland-Mähwiesen sind auf eher nährstoffarme Standorte mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (späte Mahd, geringe Düngergaben) angewiesen.

Für die Waldbereiche (**§ 4 Abs. 3**), die nach FFH- Richtlinie geschützt sind, werden die Bestimmungen des niedersächsischen Erlasses zur „Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung“ vorgesehen. Sie sind durch geringfügige inhaltliche Veränderungen den Verdener Verhältnissen angepasst.

Für die übrigen nur sehr wenigen und kleinen Waldbereiche sind zur Erhaltung des Status Quo Regelungen zum Grundschutz vorgesehen (z. B. keine weitere Entwässerung).

§ 5 Abs. 3

<p>In <b>§ 4 Abs. 4</b> werden die Regelungen zur Angelei bzw. Fischerei aufgeführt.</p> <p>Das maßvolle, punktuelle Anfüttern in nährstoffreichen Gewässern und in der Aller bleibt erlaubt, da es keine Auswirkungen auf den Gesamtnährstoffhaushalt des Gewässers zeigt. Kleine, nährstoffarme (i. d. R. zu Naturschutzzwecken angelegte Teiche) sind von dieser Freistellung ausgenommen.</p> <p>Mit befestigten Angelplätzen sind solche gemeint, die nicht mit vor Ort vorhandenem Festmaterial wie Bauholz, Beton, Formsteine o. ä. hergestellt werden.</p> <p>Aufgrund der ökologischen Bedeutung der Alten Aller hat sich der Angelverein verpflichtet, in der in der VO genannten Zeit die Befischung einzustellen.</p> <p>Oberhalb der genannten Pegelstände Rethem soll die nicht erwerbsmäßig ausgeübte Fischerei in den Wintermonaten eingestellt werden. Bei den genannten Wasserständen ist davon auszugehen, dass Hochwasserausuferungen (meistens in Kombination mit Niederschlägen) dazu führen, dass größere Niederungsabschnitte flach überschwemmt sind und zahlreiche Wasser- und Watvögel in der Niederung rasten.</p> <p>Der Einsatz von Reusen darf nicht dazu führen, dass Arten wie Fischotter und Biber gefährdet werden. Oberhalb von Fluss-km 96,14 (Allerinsel bei Otersen) ist dazu mit der Berufsfischerei vereinbart, dass Reusen nur tiefer als 1,5 m Wassertiefe gesetzt werden und über einen maximalen Einlaufdurchschnitt von 0,45 m ohne Leitgarn verfügen dürfen. Sollte sich diese Maßnahme wider Erwarten als unwirksam zeigen, sind andere Maßnahmen zum Schutz des Fischotters zu ergreifen. Unterhalb Fluss-km 96,14 bis zur Mündung ist mit der Fischereigenossenschaft vereinbart, dass keine Reusen aufgestellt werden (mit Ausnahme zur Hege und Pflege im Einzelfall).</p>	§ 5 Abs. 2 Nr. 5
<p>In <b>§ 4 Abs. 5</b> finden sich aus den o. g. Gründen identische Regelungen zur zeitlichen Beschränkung der Jagd. Ansonsten wird die Jagd nicht eingeschränkt.</p>	§ 5 Abs. 2 Nr. 6
<p>In <b>§ 5</b> ist geregelt, dass die Hof- und Gebäudeflächen des Pfadfinderheimes und der Hirtenhäuser von den Verboten der VO unberührt bleiben, da ein Regelungsbedarf für diese Flächen nicht besteht.</p>	--
<p><b>§ 6</b> beschreibt die Funktion der sog. Sonderflächen. Diese Erholungszonen tragen insbesondere dem Naherholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung. Es handelt sich um Hafengebiete und (oftmals angrenzende) Bereiche, die insbesondere für typische naturnahe Erholungsnutzungen wie Baden, Sport treiben, lagern o. ä. nahezu ungeregelt zur Verfügung stehen. Sofern Eigentümer oder Kommunen es wünschen, können diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auch optimiert werden (siehe dazu auch Anmerkungen oben).</p> <p>Der Schutz von gefährdeten Biotopen (z. B. Weidengebüsche) ist durch den § 30 des BNatSchG gewährleistet.</p>	§ 6